

# Hauptsatzung

**der Stadt Borken  
vom 06.03.2008, 28.02.2013**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Fahrtkostenersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 05.03.2008 und 27.02.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

Nach vorausgegangenen Gebietsänderungsverträgen sind durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW Nr. 31 S. 344) die Städte Borken und Gemen sowie die Gemeinden Borkenwithe, Gemen-Kirchspiel, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge, Weseke und Westenborken zum 01. Juli 1969 zu der Stadt Borken zusammengeschlossen worden.

## § 2

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 22. April 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

#### Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine rote Befestigung mit doppelter silberner (weißer) Toröffnung in zinnengekrönter Mauer und drei Türmen, von denen der mittlere eine silberne (weiße) Fensterrose in Form eines Vierpasses zeigt und mit einer in einen Knopf auslaufenden Kuppel bedeckt ist, während die beiden seitlichen einen Zinnenkranz tragen.

Bei dem Wappen handelt es sich um eine Nachbildung des aus dem 13. Jahrhundert stammenden großen Stadtsiegels der alten Stadt Borken.

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 22. April 1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

#### Beschreibung der Flagge:

Banner in drei Streifen im Verhältnis 3 : 5 : 3 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift; zeigt auf der weißen Bahn etwas über die Mitte nach oben verschoben das Stadtwappen.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches durch das Wappen mit der Umschriftung "Stadt Borken (Westf.)" gebildet wird. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

## Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Borken
2. Borkenwirthe/Burlo
3. Gemen (einschl. Gemenwirthe u. Gemenkrückling)
4. Grütlohn, Hoxfeld, Rhedebrügge, Westenborken
5. Marbeck
6. Weseke

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter/innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Bürgermeister bestellt, ist ihm direkt zu-geordnet und untersteht seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich und fachlich selbstständig wahr.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält generell die Tagesordnung und die Vorlagen der Ratssitzungen und Ausschüsse.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu ergreifen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt eine mit dem Bürgermeister abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen.
- (5) Die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb und außerhalb der Verwaltung regelt im einzelnen die Dienstanweisung.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.  
Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Borken fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Borken fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber schriftlich zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Borken".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/Stadtverordnete".

- (3) Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgelegte Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird ab der Kommunalwahl 2004 um sechs, davon drei in Wahlbezirken, zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter verringert.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters – im Falle seiner Verhinderung der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz,**  
**Fahrtkostenersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der jeweiligen Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der jeweiligen Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird auf Antrag nach der tatsächlich versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
  - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können (Gleitzeit), ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.
  - d) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch

eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

e) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter

14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person

nach

§ 14 SGB XI

oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

g) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen aus Abs. 3 a) – f) zu ersetzen. Sind Rats- und Ausschussmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

- h) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde und 100,00 Euro je Tag überschreiten.
- i) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch eine stellv. Fraktionsvorsitzende bzw. stellv. Fraktionsvorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende, und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(4) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 5 der EntschVO erstattet.

(5) Informationsreisen des Rates sind nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung und der Entschädigungsverordnung nicht abrechenbar, solange nicht durch Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## **§ 12 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Borken festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

## **§ 13 Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Borken vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und der Umwelt- und Planungsausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden in der Borkener Zeitung bekannt gemacht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ersatzweise in der Borkener Zeitung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) vom 20. September 1999, geändert durch Gesetz vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) darauf hingewiesen, dass die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung genannte Karte ebenfalls auf Zimmer A-104 des Rathauses der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung der Stadt Borken kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 06.03.2008, 28.02.2013

Lührmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 02/2008 am 13.03.2008  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 01/2013 am 07.03.2013